

GEMA-Regelung für bayerische KDFB-Gruppen

Stand 16.10.2024

Im Jahr 2023 hat die bayerische Landesregierung mit der GEMA einen Vertrag geschlossen, der dazu führen sollte, dass der Freistaat Bayern GEMA-Gebühren für nicht-kommerzielle Veranstaltungen von ehrenamtlichen Organisationen übernimmt. Die Kostenübernahme galt nur für eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Seit Juni 2024 gibt es eine **Aktualisierung**, die bedeutet, dass auch nicht-ingetragene Vereine (also die meisten der KDFB-Zweigvereine in Bayern) von der Regelung profitieren können. Wir haben Ihnen die aktuell gültigen Informationen zusammengestellt – weitere Informationen finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php

Aktuell gültige Regelungen für bayerische Vereine:

- Von der pauschalen Regelung profitieren **Vereine, deren offizieller Sitz in Bayern liegt.**
- **NEU:** Der Pauschalvertrag gilt für alle Organisationen, die gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgen, nicht nur für eingetragene und gemeinnützige Vereine.“ Ob ein Zweigverein diese Ziele verfolgt, ist in der jeweiligen Satzung festgelegt. Entscheidend ist der steuerliche Freistellungsbescheid gemäß §§ 52, 53 und 54 der Abgabenordnung oder „eine ähnliche Bescheinigung“.
- Der Freistaat Bayern übernimmt pro Verein die Kosten für bis zu vier (vorher zwei) „eintrittsfreie Vereinsfeste“ jährlich. Wichtig ist, dass die Veranstaltung bei der GEMA online über das Portal angemeldet wird, damit die Kosten vom Freistaat übernommen werden können. **Diese Regelung gilt so lange, bis „unterjährig das vereinbarte Kontingent erreicht ist“.** (bis zu 120.000 Veranstaltungen jährlich, Anzahl abhängig von den eingereichten Veranstaltungen).
- Die Vereine müssen „**überwiegend**“ **ehrenamtlich** arbeiten. Lediglich einzelne Hauptamtliche (z.B. eine Verwaltungskraft) gelten als Ausnahme.
- Es darf **kein Eintritt** für die Veranstaltung erhoben werden. Spenden sowie der Verkauf von Speisen und Getränken sind erlaubt, solange damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Die Veranstaltungsfläche darf **maximal 500** (vorher 300) **Quadratmeter** umfassen (in Innenräumen oder im Freien).
- Möglich ist Live-Musik oder Musik von Tonträgern wie CDs, MP3 oder Streaminganbietern wie Spotify. Bei Live-Musik muss eine Liste der gespielten Lieder (Setlist) innerhalb von sechs Wochen über das GEMA-Onlineportal nachgereicht werden.
- Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die Tarife „**Veranstaltung mit Livemusik**“, „**Veranstaltung mit Tonträgern**“ und „**Unterhaltungsmusik im Freien ohne Eintritt**“, die Sie unter www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern finden.
- Der bayerische Pauschalvertrag **deckt eintrittsfreie Vereinsfeste** (Spenden erlaubt) ab.
- **Grundsätzlich nicht von der neuen Regelung abgedeckt sind:** Festivals, Konzerte, Theater- oder Kabarettveranstaltungen, Tanzkurse, Sportveranstaltungen, Streaming-Veranstaltungen, dauerhafte Hintergrundmusik, Festumzüge, Public Viewing sowie Veranstaltungen **mit Eintritt**.

Vorgehensweise zur Nutzung des bayerischen Pauschalvertrages bzw. des bereits bestehenden KDFB-Rahmenvertrages:

Wie bisher muss jede KDFB-Gruppe (auch die nicht-rechtsfähigen Vereine), die GEMA-pflichtige Musik (s.u.) nutzt, dies bei der GEMA anmelden. Dazu muss die Gruppe sich zunächst einmalig bei der GEMA registrieren, wenn dies nicht bereits erfolgt ist.

Wenn der Rabatt des KDFB-Rahmenvertrags mit der GEMA genutzt werden soll (z.B. wenn das Kontingent des bayerischen Pauschalvertrages ausgeschöpft ist oder eine Veranstaltung durchgeführt wird, die der bayerische Pauschalvertrag nicht abdeckt), ist es notwendig, die **2022 neu eingeführte jährliche Mitgliedermeldung an den Bundesverband** einzureichen. Mit der jährlichen Mitgliedermeldung soll GEMA-intern sichergestellt werden, dass keine Gruppen von dem Rabatt profitieren, die nicht - oder nicht mehr - berechtigt sind.

Wichtig: Bei der ersten Veranstaltungsmeldung muss im Bemerkungsfeld angegeben werden, dass die Regelung für den Freistaat Bayern genutzt werden soll. Im Nachgang zur Online-Anmeldung einer Veranstaltung übernimmt die GEMA die Zuordnung zum möglichen Vertrag und sendet dann die Nutzungslizenz und (ggfls.) Rechnung zu.

Weitere Informationen zum KDFB-Rahmenvertrag mit der GEMA und zur Meldung von Veranstaltungen finden Sie in der Rubrik „Basiswissen für Führungskräfte/Sonderkonditionen/GEMA“ im internen Bereich auf www.frauenbund.de. Weitere Informationen zum bayerischen Pauschalvertrag finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php> und <https://www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern>

Was ist GEMA-pflichtige Musik? Warum müssen wir überhaupt dafür bezahlen? Gibt es Ausnahmen?

Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft, die mit den Einnahmen aus der Musiknutzung keinen Gewinn macht. Sie schüttet die Einnahmen an die über 90.000 Mitglieder aus. Diese Mitglieder sind Künstler, die komponieren, Liedtexte schreiben oder Musik verlegen. Die Basis dafür: das Urheberrecht. Wer öffentlich Musik spielt, ohne dafür zu zahlen, begeht damit juristisch gesehen Diebstahl. Deshalb prüft die GEMA regelmäßig Veranstaltungen und öffentliche Orte. Wird man dabei erwischt, nicht angemeldete GEMA-pflichtige Musik zu spielen, wird neben der Nachzahlung auch eine Strafzahlung fällig.

Keine GEMA-Anmeldung ist für die Nutzung von Musik notwendig, deren Urheber*innen mindestens 70 Jahre tot sind. In diesem Fall ist die Musik lizenzfrei. Das gilt z.B. für viele Werke der klassischen Musik, aber auch für alte Volkslieder. Zusätzlich wird auch neuere, ausdrücklich GEMA-freie Musik - vor allem im Internet - angeboten. Diese kann man kostenlos oder kostenpflichtig herunterladen und nutzen. Die GEMA weist darauf hin, dass diese häufig von „Hobbymusiker*innen“ stammt, die nicht von ihrer musikalischen Arbeit leben müssen und die qualitativ von professioneller Musik abweichen kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Voßloh in der Bundesgeschäftsstelle gerne (Telefon 0221 / 86 09 234, E-Mail cornelia.vossloh@frauenbund.de) zur Verfügung.